

Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Sarmstorf und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004, (GVOBl. M-V S. 205) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1.6.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt Seite 916) und der §§ 16 – 21 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 14.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Sarmstorf betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Von der Gemeinde Sarmstorf werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Krippenkinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden
2. Kindergartenkinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Betreuungstage sind Montag bis Freitag, außer wenn einer dieser Wochentage auf einen Feiertag liegt.
- (2) Bezüglich der Betreuungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung wird unterschieden zwischen ganztägiger Förderung, einer Teilzeitförderung und einer Halbtagsförderung.
Die Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt in der Regel bis zu 10 Stunden, die Teilzeitbetreuung in der Regel bis zu 6 Stunden. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann auch eine Halbtagsförderung von max. 4 Stunden in Anspruch genommen werden.
Eine Halbtagsbetreuung kann nur entweder im Zeitraum von 06.00 bis 12.00 Uhr oder von 12.00 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet.
- (4) In der Schulferienzeit im Sommer und zum Jahreswechsel sind urlaubsbedingte Betriebschließungen in der Kinderbetreuungseinrichtung möglich. Diese sind bis zum 31.01. des laufenden Jahres den Eltern schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In der Einrichtung Sarmstorf erhalten die Eltern einen Antrag auf Förderung in der Kindertageseinrichtung.
Alle Antragsstellungen für Krippen- und Kindergartenplätze sind rechtzeitig vor Aufnahme beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises), in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einzureichen.
Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten die Antragssteller einen bestätigten Nachweis für die berechtigte Inanspruchnahme eines öffentlich geförderten Platzes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des KiföG M-V. Der Nachweis ist Voraussetzung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages in der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (2) Die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages, der zwischen der Leiterin der Einrichtung und den Eltern geschlossen wird.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet mit der schriftlichen Abmeldung des Kindes mindestens 21 Tage vorher.
- (2) Im Aufnahmemonat ist für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen werden, der volle Betrag zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist der halbe Betrag zu zahlen.
- (3) Im Abmeldemonat ist für Kinder, die bis einschließlich 15. des Monats abgemeldet werden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Für den Übergang in die nächst höhere Altersgruppe gilt:
Kinder werden vom Beginn des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden als Kindergartenkinder gezählt.
- (5) Der Wechsel von ganztags auf Teilzeit und umgekehrt ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Wechsels zu beantragen.
- (6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt und die Betreuung eingestellt.

§ 6

Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Sarmstorf als Träger der Kindertageseinrichtung legt den durchschnittlichen Elternbeitrag je in Anspruch genommenen Platz gemäß § 16 – 21 KiföG M-V mit Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fest.
- (2) Zahlungspflichtige für den Elternbeitrag und das Essengeld sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, d.h. in jedem Fall der Vertragspartner der Gemeinde im Betreuungsvertrag. Für die Zeit, in der die Kinder nicht in der Einrichtung sind, gibt es keine Erstattung der Gebühren.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung sind in der Gebührentabelle enthalten und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Gebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 7

Verpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte wird den Kindern täglich eine warme Mahlzeit angeboten.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist das Essengeld für jede eingenommene Portion zu entrichten
An – und Abmeldungen für das Essen haben täglich bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Das Essengeld wird am 15. des darauffolgenden Monats fällig.

§ 8

In - Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2002, geändert am 13.03.2003, außer Kraft.

Sarmstorf, d. 15.12.2004

Breitenfeldt
Bürgermeisterin

Anlage gemäß § 6 der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Sarmstorf und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern

Gebührentabelle über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Sarmstorf

(1) Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	196,00 EUR
Kindergartenplatz	100,88 EUR

(2) Die Gebühr für die Teilzeitbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	117,60 EUR
Kindergartenplatz	60,52 EUR

(3) Die Gebühr für eine Halbtagsbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich für einen:

Krippenplatz	78,40 EUR
Kindergartenplatz	40,35 EUR

(4) Für eine stundenweise Betreuung

Kinderkrippe und Kindergarten	2,05 EUR
-------------------------------	----------

